

STATUTEN Verein Warteck Museum Basel

1. NAME UND SITZ

Mit Namen „**Verein Warteck Museum Basel**“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. gemäss ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel.

2. ZWECK

Der Zweck des Vereins ist es, zur Erlangung von Kenntnissen über die Geschichte das Warteckbieres Basel und dessen ehemaligem Brauereiareal in Basel beizutragen, Informationen und Gegenstände zu sammeln, diese zu erhalten oder ebensolche als Leihgabe zu verwalten. Der Verein verfolgt diesen Zweck durch den Aufbau und den Betrieb einer Sammlung, welche zu gegebener Zeit in Form eines Museums der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Ebenso können Publikationen im Sinne des Vereinszweckes herausgegeben werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und sucht eine enge Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinen, Privatpersonen, Firmen und anderen Organisationen, welche den genannten Zweck verfolgen oder unterstützen.

3. MITTEL UND HAFTUNG

Der Verein verfügt für den Vereinszweck über die Beiträge der Mitglieder und über weitere Zuwendungen aller Art. Die Mitgliederbeiträge werden durch die **Mitgliederversammlung** im folgenden (**MV**), auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Der Verein haftet für Verpflichtungen in der Höhe des Vereinsvermögens. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1 Aktivmitglieder: Alle natürlichen oder juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Statuten anerkennen und den Verein aktiv unterstützen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2 Passivmitglieder: Gönner des Vereins werden als Passivmitglieder aufgenommen. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung an den Vorstand und die Bezahlung eines Jahresbeitrags erreicht. Passivmitglieder haben kein Stimm-/Wahlrecht.

4.3 Ehrenmitglieder: Für besonders hervorragende Leistungen ideeller und materieller Art zu Gunsten des Vereins können natürliche und juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diesbezügliche Vorschläge sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Ehrenmitglieder sind stimm-/wahlberechtigt, aber von der Beitragspflicht befreit.

4.4. Mitgliederbeiträge: Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der MV beschlossen.

4.5. Austritt / Ausschluss: Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen, wobei der Beitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu bezahlen ist. Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und die Kontrollstelle

5.1 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die **MV** ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladung erfolgt zwanzig Tage im Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden.

Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, eine **MV** einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Aufgaben der **MV** sind:

- Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung mit Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge für das Kalenderjahr und über das Budget
- Genehmigung von Jahresbericht und Tätigkeitsprogramm

Die **MV** beschliesst mit einfachem Mehr und wird vom Präsidium geleitet. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid (auch im Vorstand).

5.2 VORSTAND

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er stattet der **MV** Bericht ab, unterbreitet die Jahresrechnung mit Budgetvorschlag und stellt das Tätigkeitsprogramm vor. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern und konstituiert sich selbständig.

Alle Vorstandsmitglieder werden von der **MV** auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5.3 KONTROLLSTELLE

Die Kontrolle der von der Verwaltung vorgelegten Jahresrechnung erfolgt durch die von der **MV** gewählte Kontrollstelle. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einer Personen, welche nicht dem Vorstand angehört und nicht zwingend Vereinsmitglied sein muss. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

5.4 Sekretariat / Geschäftsstelle: Es kann auf Antrag des Vorstandes ein Sekretariat oder eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, wofür unter Umständen eine Person mit zu definierenden Vollmachten angestellt wird. Diese Person kann gleichzeitig auch dem Vorstand angehören.

6. STATUTENAENDERUNGEN

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen, der an der Versammlung anwesenden Aktivmitglieder. Ueber Statutenänderungen kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Aenderungsanträge mit der Einladung zur **MV** bekannt gemacht wurden.

7. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Eine Auflösung des Vereins kann nur die **MV** beschliessen, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl Mitglieder nicht erreicht, ist eine zweite **MV** einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten **MV** stattfinden darf. Diese **MV** ist unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder befugt, die Auflösung mit Zweidrittelsmehrheit zu beschliessen.

Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Ueberschuss, so fällt dieser - ebenso wie das gesamte Sammelgut - zur Aufbewahrung an ein Museum, welches einen ähnlichen Vereinszweck verfolgt. Dieses darf die übernommenen Werte nur zu einem Zweck verwenden, der dem ursprünglichen Vereinszweck verwandt ist.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 08.05.2012 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Basel, 08.05.2012

Die Gründungsmitglieder.